

Lex Salica und das Vicinenerbrecht des Edictum Chilperici, für das die neueren Forscher keine befriedigende Erklärung gegeben haben¹, der älteren Meinung an². Und so wiederholen wir die eingangs gegebene Definition und dehnen ihre Geltung aus auf das gesamte ältere deutsche Wirtschaftsleben: Die Markgenossenschaft ist die Verfassung der nach aussen räumlich und rechtlich abgegrenzten Gemarkung, ihr Inhalt und Zweck ist die Regulierung des gegenseitigen Verhältnisses von Privatbesitz und Gemeingut. Die ältere Lehre ist in der Hauptsache nur in einem Punkt zu korrigieren: sie hatte von der Grösse der einzelnen Mark in den früheren Jahrhunderten eine falsche Vorstellung. In den dichter besiedelten Gegenden des alten Volksgebiets fällt die Entstehungszeit der Gemarkungsverfassung in die Zeit der Besiedlung des Landes selbst; hierüber wird die Gewissheit immer grösser werden, je mehr die Forschung das Verhältnis von Wirtschafts-, Gerichts- und Kultusverband klarstellen wird.

1) Siehe oben S. 750 Anm. 4. 2) Vgl. auch Fr. Kauffmann, Deutsche Altertumskunde I (1913) 160 und Anm. 10.
